

Rundschreiben Nr. 9/ 2025

Auswertung Gartenrundgang Oktober 2025

Sehr geehrte Gartenfreundin, sehr geehrter Gartenfreund,

nach Ankündigung (Rundschreiben 8/2025) hat der Vorstand am 23.10. und 24.10.2025 einen zweiten Gartenrundgang im Jahr 2025 durchgeführt. Bereits im April des Jahres erfolgte eine Gartenbegehung bei der einige Mängel festgestellt wurden. Im Ergebnis wurden mit einigen Pächtern Gespräche geführt, als auch Pächter schriftlich auf ihre Mängel hingewiesen. Gartenrundgänge dienen dazu festzustellen, ob die Gartenordnung in Verbindung mit dem Pachtvertrag eingehalten wird. Dazu sind wir als Vorstand berechtigt und verpflichtet. (Gartenordnung Pkt. 12.2) Besonderes Augenmerk wird auf die Einhaltung einer **kleingärtnerischen Bewirtschaftung** gerichtet. Ein Urteil des BGH vom 17.06.2004 (III ZR 281/03) präzisiert in Leitsatz c) zur Größe der kleingärtnerischen Nutzfläche: „*Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens 1/3 der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird*“. In Auswertung der Begehung erfüllen 30 Pächter diese Vorgabe nur unzureichend bis hin zu gar nicht. Bei **13** Gärten wurden zusätzlich erhebliche Pflegerückstände festgestellt.

Hecken können für die Pächter verschiedene Funktionen haben. Sie dienen im Garten als Sichtschutz, Windschutz, bieten Lebensraum und Nahrung für Tiere wie Vögel und Insekten. Gleichzeitig verbessern sie das Kleinklima durch Filterung von Staub und Lärm.

Die Gartenordnung legt Heckenhöhe und -breite fest. **Auszug:**

- 3.11. Zur Begrenzung von Einzelgärten können Hecken errichtet werden. Der Abstand der Hecke zur Gartengrenze muss 0,5 m betragen. Ist die Hecke eine Grenzbebauung zu einem Nachbarn, so ist dessen Zustimmung erforderlich.
 Die Heckenhöhe darf in ihrer Höhe 1,50 m nicht überschreiten. Hecken am Außenzaun in der Kleingartenanlage dürfen maximal 2 m hoch sein. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Hecken an Gartenwegen sind bis hinter die Wegbegrenzung (Bordsteine) zurückzuschneiden. Die Durchfahrtsbreite der Wege von ca. 2,50 ist als Rettungsweg zu gewährleisten.
 Hecken sind als Formhecken zu schneiden. Ein Rückschnitt der Hecke darf in der Zeit von 01.03. bis 30.09 eines jeden Jahres zum Schutz der Vogelbrut nicht erfolgen.
 Das betrifft nicht den Formschnitt als Rückschnitt des Neuaustriebes.
 Der Schnitt einer auf einer Gartengrenze stehenden Hecke ist nachbarschaftlich einvernehmlich zu regeln.

Festgestellt wurde, dass bei **58%** der Gärten, das sind mithin **84** von 143 Gärten, die Hecken zu hoch und oder zu breit sind. Im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar ist der Rückschnitt möglich. Jeder Pächter(in) ist aufgefordert, selbst zu prüfen, ob er/sie diesbezüglich die Gartenordnung einhält. Ein entsprechender Rückschnitt ist zwingend auszuführen.

Gleichzeitig möchten wir an die Problematik der Koniferen erinnern. Eine Neuapflanzung ist zu unterlassen.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Gartens mit einer Gartennummer ist zwingend notwendig. Sie dient zur rechtlichen Identifizierung des Gartens. Bei 6 Gärten ist das Fehlen zu bemängeln. Wir bitten die Pächter um Einhaltung der Gartenordnung und des Pachtvertrages.

Der Vorstand